

§ 1. Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss der Fakultät gehören drei Professoren an.

§ 2. Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung, Orientierungsprüfung

(1) Es ist der Nachweis des Latinums oder gleichwertiger Lateinkenntnisse oder der Nachweis des Graecums oder gleichwertiger Griechischkenntnisse vorzulegen.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht im Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises in einer Übung oder einem Proseminar. Sie ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.

§ 3. Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durch die Teilnahme an den unter § 4 aufgeführten Proseminaren abgelegt. Sie ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in diesen Proseminaren geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist.

§ 4. Prüfungsteile

1. Übung zur Einführung in das Studium der Philosophie
2. Übung in Logik oder Logischer Propädeutik
3. Proseminar Geschichte der Philosophie
4. Proseminar Ethik
5. Proseminar Theoretische Philosophie oder Sprachphilosophie

§ 5. Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

(1) Für die Prüfungsteile des § 4 sind neben dem regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. In der Übung zur Einführung in das Studium der Philosophie eine Klausur von 90 Minuten
2. In der Übung zur Logik eine Klausur von 90 Minuten
3. –5. In zwei der unter 3.-5. in § 4. genannten Proseminare eine Hausarbeit, in einem ein mündliches Prüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer. Der Leistungsnachweis für das Prüfungsgespräch kann nach Vereinbarung mit den Lehrenden auch in einer Vorlesung statt in einem Proseminar erworben werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung nicht erfolgreich erbracht, so kann sie beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei ist die erneute Teilnahme an der relevanten Lehrveranstaltung nicht erforderlich.

(3) Für jede erfolgreich bestandene Prüfungsleistung wird ein schriftlicher Leistungsnachweis ausgestellt. Das Bestehen der Zwischenprüfung wird schriftlich bescheinigt, wenn alle Leistungsnachweise vorgelegt worden sind.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 15. Dezember 2004

i.V. Prof. Dr. K. Brodersen
Prorektor